

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer engagierten Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Nr.	Frage	Antwort
1	Sehr geehrte Damen und Herren, mit mir auftrag aufgeben, dass die veröffentlichte Leistungsbeschreibung zu dem im Betreff genannten Vergabeverfahren noch Ihre internen Kommentare enthält. Das ist sicherlich nicht übersichtlich und könnte geändert werden. Sehr geehrte Damen und Herren, 2. können Sie uns bitte mitteilen, ob es viele Mitarbeiter der Stadt Pulnitz verlor? 3. In der Leistungsbeschreibung unter Punkt 6.2 schreiben Sie "Der Auftraggeber erhält zusammen mit der Bestätigung des Vertragsabschluss eine Rechnung für die gesamte Dauer des Vertrages". Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass diese Art der Rechnungsstellung nur dann, wenn keine Stornfälle (Ausfälle etc.) auftreten, für beide Seiten aufwandsarm ist. In der Praxis gibt es jedoch vorzeitig Vertragsbeendigungen, sodass bei jedem Stornfall die Fakturierung angepasst werden muss und der Arbeitgeber zusätzlich in die Payroll eingreifen muss. Es ist marktüblich und unserer Erfahrung nach praktikabler, wenn der Auftragnehmer zum Monatsbeginn eine Sammelrechnung stellt, in der er alle laufenden Einzel-Leasingverträge zusammenfasst. Anhand der Anlage zur Sammelrechnung kann detailliert nachvollzogen werden, wie sich der Gesamtbetrag zusammensetzt. Dort sind nämlich jeweils die Leasing-, Versicherungs- und Serviceanteile je Einzel-Leasingvertrag einzeln aufgeschlüsselt. Somit kann immer monotonisiert fakturiert werden; etwaige vorzeitige Vertragsbeendigungen aufgrund von Stornfällen (Kündigung etc.) zeigen daher nicht eine Änderung der Einreichung nach sich, sodass der Verwaltungsaufwand für beide Seiten geringer ist, da keine Gutschriften anfallen. Wir bitten um Bestätigung, dass dieses Vorgehen ebenfalls im Sinne des Auftraggebers ist.	Vielen Dank für den Hinweis - der Fehler ist behoben. Wir haben als Verwaltungsgemeinschaft etwa 150 Mitarbeiter. Wir wären damit einverstanden, eine Sammelrechnung (Monatsanfang) zu bekommen.
4	In der Leistungsbeschreibung unter Punkt 5.1 schreiben Sie: "Der Einzel-Leasingvertrag muss mindestens eine Basis-Wartungspaket umfassen, das den Beschäftigten eine jährliche Inspektion zur Überprüfung der Verkehrs- und Betriebszustände des Fahrrades (UV-Kontrollen) bei einem der in Position 1 a der Leistungsbeschreibung genannten Fahrradhandler ermöglicht". Am Markt haben sich in Bezug auf diese Anforderung verschiedene Inspektionspalette etabliert, welche sich nach der Anzahl der insgesamt möglichen Inspektionen unterscheiden. Variante 1 Nach der Übergabe des Fahrrades an den Nutzer können während der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages insgesamt 3 Inspektionen durchgeführt werden, d.h. eine Inspektion pro Vertragsjahr (1-12. Monat / 13-24. Monat / 25- 36. Monat) Variante 2 Da die Fahrräder i.d.R. gemäß von dem Fachhandel an den Nutzer übergeben werden (Entscheidung vorüber Übergabe) können während der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages insgesamt noch 2 Inspektionen durchgeführt werden, d.h. eine Inspektion erstmals nach dem 12. Monat und eine Inspektion nach dem 24. Monat. Wir bitten daher um eine Konkretisierung der Anforderung und um Mitteilung, wie viele Inspektionen insgesamt möglich sein sollen und in das Preisbild einzupreisen sind. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die UVV-Prüfung nach §37 der DGUV Vorschrift 70 eine gestrichelte Vorgabe für Fahrzeuge ist, die für den Betrieb eingesetzt werden. Der EUGH hat in seinem Urteil C-286/20 entschieden, dass die UVV-Prüfung für Dienstleister (Fahrer und Pedale) nicht notwendig ist. Da die UVV-Prüfung zudem eine reine Sichtprüfung ist, in der keine Maßnahmen ergriffen werden, empfehlen wir zu konkretisieren, dass die Inspektionen vollwertige Inspektionen nach der Checkliste des Bundesinnungsverbandes für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) sein müssen.	Die UVV ist unsere Grundvoraussetzung und was darüber hinaus geht ist Bonus. An Markt haben sich in Bezug auf diese Anforderung verschiedene Inspektionspalette etabliert, welche sich nach der Anzahl der insgesamt möglichen Inspektionen unterscheiden. Variante 1 Nach der Übergabe des Fahrrades an den Nutzer können während der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages insgesamt 3 Inspektionen durchgeführt werden, d.h. eine Inspektion pro Vertragsjahr (1-12. Monat / 13-24. Monat / 25- 36. Monat) Variante 2 Da die Fahrräder i.d.R. gemäß von dem Fachhandel an den Nutzer übergeben werden (Entscheidung vorüber Übergabe) können während der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages insgesamt noch 2 Inspektionen durchgeführt werden, d.h. eine Inspektion erstmals nach dem 12. Monat und eine Inspektion nach dem 24. Monat. Wir bitten daher um eine Konkretisierung der Anforderung und um Mitteilung, wie viele Inspektionen insgesamt möglich sein sollen und in das Preisbild einzupreisen sind. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die UVV-Prüfung nach §37 der DGUV Vorschrift 70 eine gestrichelte Vorgabe für Fahrzeuge ist, die für den Betrieb eingesetzt werden. Der EUGH hat in seinem Urteil C-286/20 entschieden, dass die UVV-Prüfung für Dienstleister (Fahrer und Pedale) nicht notwendig ist. Da die UVV-Prüfung zudem eine reine Sichtprüfung ist, in der keine Maßnahmen ergriffen werden, empfehlen wir zu konkretisieren, dass die Inspektionen vollwertige Inspektionen nach der Checkliste des Bundesinnungsverbandes für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) sein müssen.
5	Unter Punkt d) b) der Angebotsauflösung stellen Sie folgende Forderung: „Änderungen an den Unterlagen des Auftragsgebers führen zum Angebotsausschluss. Die Verwendung eigener AGBs stellt grundsätzlich eine unzulässige Änderung der Bedingungen der Vertragsunterlagen dar.“ Um die komplexen Strukturen des Dienstleistungs vollständig abzubilden, stellen die Dienstleister ein umfangreiches, aufeinander abgestimmtes Vertragswerk zur Verfügung. Diese aus Rahmenleasingvertrag, Dienstleistungsvertrag und den Versicherungsbedingungen bestehenden Unterlagen, können in manchen Punkten nach Ihren Wünschen durch Zusatzvereinbarungen angepasst werden (z.B. Gerichtsstand, Vertragsdauer und ähnliches), müssen aber zwingend als Vertragsbestandteil anerkannt werden, da weder ein Finanzdienstleistungsinstitut noch eine Versicherung ohne die eigenen AGB arbeiten oder Verträge schließen würden. Das Anerkennen dieser AGB ist allgemein marktüblich im Dienstleasing. Ich bitte um Bestätigung, dass diese Praxis zugelassen wird.	Bestätigung
6	Unter Punkt 1.4 der Leistungsbeschreibung stellen Sie folgende Forderung: „Bei jeder Übergabe- und Rücknahme stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen 1 Tag ein Protokoll zur Verfügung“ Die Übernahmebestätigung ist über das Arbeitgeberportal einsehbar und kann dort auch ausgedruckt werden. Bei einer Rückgabe des Leasinggegenstandes erhalten sie als Arbeitgeber eine Info-Mail über die Rückgabe. Wenn diese Informationen für Sie zur Verfügung stehen, ist abhängig von der Dauer, die unsere Partnerhändler benötigen, um die Dokumente im Portal hochzuladen. Gerade kleine Händler verschicken die administrativen Tätigkeiten gern auf das Wochenende. Wir bitten um Anpassung der Vorgabe.	bitt anpassen sollte aber dennoch zeitnah geschehen
7	Unter Punkt 2.7 der Leistungsbeschreibung stellen Sie folgende Forderung: „Jeder Einzel-Leasingvertrag weist den jeweils monatlich zu zahlenden Gesamtbetrag aus (jeweils brutto und netto)“ Im B2B Leasing wird grundsätzlich immer der Nettobetrag im Einzel-Leasingvertrag ausgewiesen. Größter Hauptbestandteil sind etwaige überragende Anpassungen. Nettopreise ändern sich über die Jahre nicht, während Bruttopreise immer einer ständigen Anpassung unterliegen können. Daher sind die Verträge netto gestaltet, um entsprechende vertragliche Anpassungen zu vermeiden. In der Überlassungsrechnung ist der Netto- und der Bruttopreis ausgewiesen. Im Überlassungsvertrag wird dann die Brutto- oder die Nettobausrate ausgewiesen, je nachdem, ob der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Wir bitten um Bestätigung, dass diese Praxis zugelassen wird.	bestätigen, da im Überlassungsvertrag beides aufgeführt wird
8	Gemäß Ihrer Angebotsauflösung Ziffer 3 d) Angebotsprüfung und Wertung (b. Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen) stellt die Verwendung eigener AGBs grundsätzlich eine unzulässige Änderung der Bedingungen der Vertragsunterlagen dar. Gleichzeitig geben Sie über die Leistungsbeschreibung den Hinweis, dass Musterverträge eingereicht werden soll. Im Dienstleistungsantrag bindet der Bewerber eine Leasinggesellschaft entweder als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer ein. Dabei ist es marktüblich, dass die Leasinggesellschaften als Antrag zum Leasingrahmenvertrag der Allgemeinen Leasing-Bedingungen formulieren. In diesen werden ergänzend die leasing-spezifischen Regelungen getroffen, damit die vertragliche Basis für den Rahmenvertrag vollständig ist. Dürfen wir daher davon ausgehen, dass mit dem Angebot ein eigener Leasingrahmenvertrag inkl. der Allgemeinen Leasing-Bedingungen sowie ein Dienstleistungsvertrag eingereicht werden dürfen und dass zwischen der Stadt Pulnitz und den Mitgliedern der Bietergemeinschaft mit Zuschlagsstellung zu Stande kommt?	ja darf eingereicht werden
9	Laut Ihrer Leistungsbeschreibung Ziffer 2.6. Vertragspartner erfolgt die Ausarbeitung über die Verwaltungsgemeinschaft Pulnitz; die Leasingnehmer sind im Einzelfall jedoch die Gemeinden. Für die Vorbereitung der Verträge ist es wichtig zu wissen, wer genau Leasingnehmer wird. Liegt hier eine gemeinsame Haftung durch die Stadt Pulnitz vor oder halten die Gemeinden für sich selbst? Sollten die Gemeinden jeweils für sich selbst haften, bitten wir um Angabe der jeweiligen Anschriften.	die Gemeinden sind jeweils die Leasingnehmer da wir eine Verwaltungsgemeinschaft sind, die Abwicklung (verbuchen,etc.) läuft über die Stadtverwaltung Pulnitz.
10	Unter Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung wird eine jährliche Inspektion gefordert. Wir bitten daher um Bestätigung, dass: während der 36-monatigen Laufzeit jedes Einzel-Leasingvertrages insgesamt drei Inspektionen angeboten werden müssen? und eine Inspektion, die von einzelnen Fachhändlern kostenlos angeboten wird, nicht die vollständige Leistung umfasst und keine garantierte Leistung ist, nicht zu den drei geforderten Inspektionen zählen darf?	bestätigen (siehe oben bei Frage 3)
11	„Restwert % Übernahmepreis“ Sehr geehrte Damen und Herren, Wir haben festgestellt, dass Sie hinsichtlich der Preiskalkulation keinerlei Vorgaben bezüglich des von Ihnen gewünschten Restwerts der Einzel-Leasingverträge sowie keinerlei Angabe oder Vorgabe zum zu erwartenden Übernahmepreises machen. Um eine Vergleichbarkeit der einzelnen Angebote sicherzustellen und eine wirtschaftlichkeitsberücksichtigung durchführen zu können, ist dies allerdings dringend notwendig. Der Restwert ist der Teilbetrag des Anschaffungspreises für das Fahrrad (inkl. Zubehör), der nicht refinanziert resp. nicht durch Zahlung der Leasingraten während der Laufzeit amortisiert wird. Beim für das Dienstleistungs üblichen Modell der Teilmortisationsleasing-Verträge beträgt der Restwert üblicherweise 10%. Dieser Restwert liegt den Kalkulationen der Leasingraten naheliegender Dienstleistungs-Anbieter in ihren online einsehbaren Leasing-Rechnern zu Grunde. Da marktüblich neun von zehn Beschäftigten ihr Fahrrad am Ende der Leasinglaufzeit übernehmen, ist dieser niedrigstmögliche Restwert im Teilmortisationsleasing von 10% in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung für die Dienstleistungs-NutzerInnen mit dem größten finanziellen Vorteil verbunden, da ein größtmöglicher Anteil des Fahrradpreises mit dem monatlichen Vorteil aus der Gehaltsverwendung begleichen wird. Wir empfehlen Ihnen daher, den kalkulatorischen Restwert für die Angaben im Preisblatt und das spätere Auftragsverhältnis verbindlich auf 10% des Anschaffungspreises festzulegen. Abhängig vom kalkulierten Restwert wird durch den Dienstleistungs-Anbieter auch der Übernahmepreis zum Ende der Leasinglaufzeit festgelegt. Aus dem Übernahmepreis muss der Restwert als bis zum Laufzeitende nicht amortisierter Teil des Kaufpreises, die Versteuerung des bei der vergünstigten Übernahme entstehenden geldwerten Vorteils sowie ein Kostendeckungsbeitrag beim Dienstleistungsfinanzierer werden. Dadurch ergibt sich rechnerisch der marktübliche Übernahmepreis von 10% im Falle eines tatsächlichen Restwerts im Einzel-Leasingvertrag von 10 %.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, dies würde eine neue Ausschreibung bedeuten und davon nehmen wir Abstand. Sie können gern Ihr Angebot abgeben.
Frage 12	Leider verlagern einige Wettbewerber zum Nachteil der Beschäftigten die tatsächlichen Gesamtkosten in einen übermäßig und marktüblich hohen Übernahmepreis von z.T. 20% und mehr. Das Modell hinter solch exorbitant hoher Übernahmepreise ist i.d.R., dass der Dienstleister ggü. der Leasinggesellschaft selbst eine Restwertverpflichtung i.H.v. z.B. zusätzlichen 10% eingibt, so dass sich ein tatsächlicher Restwert von 20% ergibt, auf deren Basis auch die Ihnen angebotene Leasingrate berechnet wird. Hiermit erwirbt der Dienstleister eine zusätzliche Gewinnmarge bei der Übernahme, die nicht notwendig und für die Beschäftigten deutlich nachteilig ist. Bei entsprechenden Vertragsgestaltungen wird Ihnen dann als Leasingnehmer "nach außen" entweder gar kein Restwert auf dem Einzel-Leasingvertrag ausgewiesen, so dass Sie diesen nicht nachvollziehen können oder aber nur die von Ihnen vorgegebenen z.B. 10%. Dies heißt dann aber noch nicht, dass 90% des Anschaffungspreises für das Leasingobjekt während der vereinbarten Leasinglaufzeit tatsächlich amortisiert werden, so wie von Ihnen gewünscht. Wir bitten Sie deshalb darum, klarzustellen, dass es sich bei dem Auftrag um ein Teilmortisationsleasing-Modell handelt und der dem Einzel-Leasingvertrag zu Grunde liegende Restwert auf jeden Einzel-Leasingvertrag ausgewiesen werden muss sowie klarzustellen, dass die Forderung nach einer Amortisation von 90% während der Leasinglaufzeit nicht durch eine zusätzliche Restwertverpflichtung des Dienstleiters gegenüber der Leasinggesellschaft umgangen werden darf. Zusätzlich bitten wir Sie darum, zu bestätigen, dass die Vorsteuerung des geldwerten Vorteils bei Übernahme (i.d.F. § 37a EStG) organisatorisch und wirtschaftlich vollständig durch den Auftragnehmer zu erfolgen hat. Nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises erhält der Auftraggeber im Online-Portal eine Kopie der Übernahmerechnung zum Nachweis der Vorsteuerung des geldwerten Vorteils im Lohnkonto. Da der Kauf des Fahrrades durch die Dienstleistungs-NutzerInnen aus leasing- und steuerrechtlichen Gründen nicht bereits zu Vertragsbeginn fest vereinbart werden darf, ist es in anderen Ausschreibungen zum Dienstleistungs-Modell mittlerweile üblich, den Übernahmepreis für den Fall eines Übernahmeangebots an die Beschäftigten auf marktüblich 10% zu deckeln. Alternativ besteht die Möglichkeit den Übernahmepreis für den Fall eines Übernahmeangebots an die Beschäftigten als Zuschlagskriterium mit in die Preis- oder Leistungsbewertung einzubeziehen. Wir bitten Sie deshalb darum, wahlweise eine entsprechende Vorgabe für die Deckelung des Übernahmepreises zu machen oder diesen zu bewerten.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, dies würde eine neue Ausschreibung bedeuten und davon nehmen wir Abstand. Sie können gern Ihr Angebot abgeben.
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		

Legende:

Nr.	Frage	Antwort
1	alte Frage	alte Antwort
2	neue Frage	neue Antwort